

Datenmeldepflichten im Energiehandel

Autor(en): **Beer, Michael**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin.ch : Fachzeitschrift und Verbandsinformationen von Electrosuisse, VSE = revue spécialisée et informations des associations Electrosuisse, AES**

Band (Jahr): **106 (2015)**

Heft 8

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-856686>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Datenmeldepflichten im Energiehandel

Strom- und Gaslieferverträge in der EU müssen ab Herbst an ACER und ElCom gemeldet werden

Bald vier Jahre nach Inkrafttreten der REMIT-Verordnung steht den Marktteilnehmern auf europäischen Strom- und Gasmärkten nun die bislang grösste operative Herausforderung bevor. Am 7. Oktober 2015 startet in der EU die Meldepflicht für Standardverträge, die an organisierten Handelsplätzen abgeschlossen werden. Schweizer Unternehmen müssen die Daten gleichzeitig auch an die ElCom rapportieren.

Michael Beer

Seit Ende 2011 unterliegt der Handel mit Strom und Gas in der EU der Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts (REMIT).^[1] Insiderhandel und Marktmanipulation sind EU-weit verboten, und Marktteilnehmer müssen Insiderinformationen offenlegen. Noch nicht anwendbar waren bisher die in REMIT festgehaltenen Pflichten zur Registrierung als Markt-

teilnehmer und zur Meldung von Transaktionen und Fundamentaldaten, weil dazu die Ausführungsbestimmungen fehlten. Mit deutlicher Verzögerung gegenüber dem ursprünglichen Plan wurden diese nun aber im Dezember 2014 von der EU-Kommission verabschiedet^[2], und damit startete der Countdown für die volle Implementierung der REMIT-Anforderungen durch die Marktteilnehmer.

Von REMIT betroffen ist jeder, der Verträge in Energiegrosshandelsprodukten abschliesst. Dazu zählen sämtliche Lieferverträge für Strom und Gas, deren Lieferung in der EU erfolgt, sowie Derivate (Termingeschäfte, Optionen und dergleichen), die Strom oder Gas betreffen, das/der in der EU erzeugt, gehandelt oder geliefert wurde. Ebenfalls eingeschlossen sind Verträge und Derivate, die den Transport von Strom oder Gas in der EU betreffen, also beispielsweise Rechte zur Nutzung grenzüberschreitender Übertragungsnetzkapazitäten. Ausgenommen sind lediglich Lieferverträge an Endverbraucher, deren Verbrauchskapazität 600 GWh pro Jahr nicht überschreitet.

REMIT trifft also auch eine Vielzahl von EVUs in der Schweiz, nämlich jene, die zur Bewirtschaftung ihres Energieportfolios auf Strom- oder Gasmärkten in EU-Staaten aktiv sind. Wer hingegen ausschliesslich in der Schweiz Strom oder Gas verkauft oder bezieht und nicht

Was muss gemeldet werden?

Energiegrosshandelsprodukte ■ Verträge für die Versorgung mit Strom oder Erdgas, deren Lieferung in der Union erfolgt ■ Derivate, die Strom oder Erdgas betreffen, das/der in der Union erzeugt, gehandelt oder geliefert wurde ■ Verträge und Derivate, die den Transport von Strom oder Erdgas in der Union betreffen Art. 2(4) REMIT			
EMIR-relevante Derivate ■ finanziell erfüllte Derivate ■ physisch erfüllte Derivate, sofern an einem geregelten Markt oder einem MTF abgeschlossen mit mindestens einer Gegenpartei in der EU Art. 6(4) IA	Versorgung Strom/Gas mit Lieferort EU ■ inkl. nicht von EMIR erfasste Derivate (z. B. physische Forwards) ² ■ inkl. Lieferverträge mit Endkunden > 600 GWh/a Art. 3(1)a) IA	Transportrechte Strom/Gas ■ insb. Grenzkapazitäten und Derivate darauf Art. 3(1)b) IA	
	abgeschlossen an organisiertem Marktplatz¹ ■ inkl. Handelsaufträge (Gebote) ■ nur Standardkontrakte Art. 6(1) IA	auf Sekundärmärkten gehandelte Rechte und jegliche Derivate Art. 3(1)b)ii-iii) IA	von TSO primär allozierte Rechte ■ PTR und FTR Art. 3(1)b)i) IA
Wer meldet?	EMIR-Transaktionsregister und/oder ESMA	Organisierter Marktplatz oder Trade-Matching/-Reporting-System im Auftrag des Marktteilnehmers	Marktteilnehmer oder Dritte in deren Auftrag
Ab wann?	keine Angabe	7. Oktober 2015 Art. 12(2) IA	7. April 2016 Art. 12(2) IA
Generelle Ausnahmen vom regulären Reporting: ³ ■ Gruppeninterne Kontrakte ■ Bilateral abgeschlossene PPA und dgl. mit Kraftwerksgesellschaften < 10 MW ■ Regelleistungs- und Regelennergiekontrakte (Balancing Services) Art. 4 IA			

Bild 1 Meldung von Transaktionen unter REMIT.

¹ Börsen, Broker u. dgl.

² Dazu gehören z.B. auch finanziell erfüllte Derivate mit Lieferort EU zwischen zwei Gegenparteien aus der Schweiz oder anderen Nicht-EU-Staaten.

³ Diese Kontrakte müssen nur auf begründete Anforderung von ACER ad hoc gemeldet werden.

⁴ Mit Ausnahme der auf Sekundärmärkten gehandelten Transportrechte und -derivate, die erst per 7. April 2016 zu liefern sind.

IA = Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014

MTF = multilaterales Handelssystem (gemäss MiFID)

ESMA = Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde

PTR/FTR = Physische und finanzielle Übertragungsrechte (Physical/financial transmission rights)

PPA = Strombezugsvereinbarungen (Power purchase agreements)

Bilder: Autor

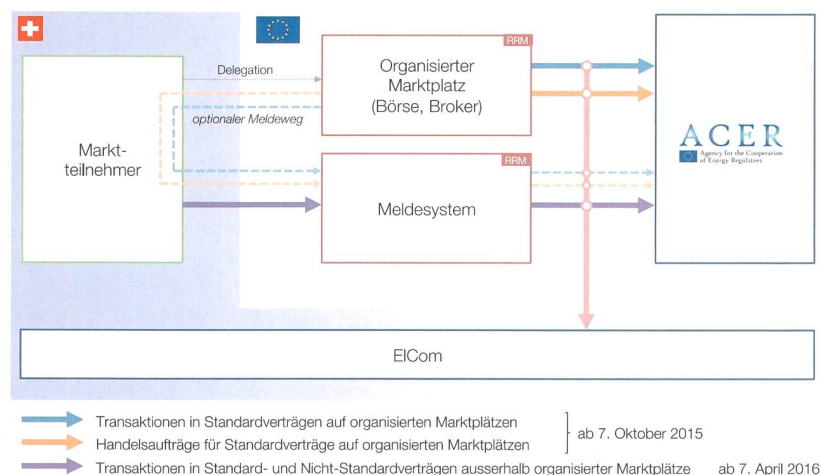


Bild 2 Meldewege für Transaktionen unter REMIT und Art. 26a StromVV.
RRM: Registered Reporting Mechanism

noch etwa zur Risikoabsicherung Energiegrosshandelsprodukte nach der oben beschriebenen Definition einsetzt, gilt nicht als Marktteilnehmer im Sinn von REMIT und hat somit in der heutigen Rechtslage keine zusätzlichen Anforderungen zu erfüllen. Ein Überblick über die Bestimmungen von REMIT und deren Anwendbarkeit auf Schweizer EVUs ist in [3] und [4] zu finden.

Datenmeldepflichten starten im Oktober

Der nächste grosse Meilenstein für alle, die in den Unternehmen mit der Umsetzung von REMIT betraut sind, ist der 7. Oktober 2015. Ab diesem Datum müssen Transaktionen in Energiegrosshandelsprodukten, die an organisierten Marktplätzen (Energiebörsen, Brokerplattformen und dergleichen) abgeschlossen werden, an ACER gemeldet werden (Bild 1). Dabei handelt es sich um sogenannte Standardverträge. Unter diesem Begriff subsumiert das EU-Recht sämtliche Verträge über Energiegrosshandelsprodukte, die zum Handel an einem organisierten Marktplatz zugelassen sind.¹ Nebst den Vertragsabschlüssen sind auch sämtliche Kaufs- und Verkaufsaufträge (Gebote), die ein Marktteilnehmer auf organisierten Marktplätzen erteilt, zu melden. Die Meldungen von Standardverträgen haben innert einer Frist von einem Arbeitstag nach Vertragsabschluss zu erfolgen.

Jene Marktteilnehmer, die auch ausserhalb von organisierten Marktplätzen Verträge über Energiegrosshandelsprodukte abschliessen, haben als zweiten Meilenstein den 7. April 2016 zu beach-

ten. Ab dann sind auch diese Transaktionen laufend zu melden. In diese Kategorie fallen beispielsweise individuell ausgehandelte Strom- oder Gaslieferverträge. Sofern bei Vertragsabschluss sowohl Menge als auch Preis fixiert sind, reicht eine einmalige Meldung des Vertrags innert eines Monats. Enthalten die Verträge Optionalitäten – etwa eine Mengoptionalität wie bei Vollversorgungsverträgen zwischen EVUs und ihren Vorlieferanten oder eine Preisoptionalität in Form einer Preisformel –, so ist einmalig der Vertrag (mit reduzierten Angaben) und im Nachgang zur Lieferung (ggf. wiederkehrend) die Erfüllung samt den realisierten Preisen und Mengen zu melden. In welcher Form genau die Meldung von Standard- wie auch von Nicht-Standardverträgen zu erfolgen hat, wird im von ACER herausgegebenen Meldehandbuch und seinen Anhängen dargelegt.²

Die Betreiber von organisierten Marktplätzen müssen ihren Kunden anbieten, die ab 7. Oktober 2015 fälligen Datenmeldungen in deren Namen durchzuführen (Bild 2). Dies soll insbesondere kleineren Marktteilnehmern die Erfüllung der Meldepflicht erleichtern. Marktteilnehmer sind aber nicht verpflichtet, diese Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, sondern können die Daten auch über Trade-Matching- oder -Reporting-Systeme melden. ACER nimmt Meldungen allerdings ausschliesslich von Unternehmen entgegen, die sich als Registered Reporting Mechanism (RRM) registrieren (und faktisch zertifizieren) lassen. Eine solche Registrierung steht grundsätzlich jedermann offen, doch sind die betrieblichen Anforderungen (Sicherheit,

Verfügbarkeit, Prozesse, usw.) beträchtlich. Die meisten Marktteilnehmer dürften sich daher dafür entscheiden, die Datenmeldungen über eine als RRM registrierte Drittpartei zu erfüllen. Nebst den organisierten Marktplätzen stellen sich hier Handelsdienstleister (z.B. EFETNet) und Betreiber von EMIR-Transaktionsregistern (z. B. REGIS-TR, CME ETR) zur Verfügung.³

Verträge, die vor dem 7. Oktober 2015 bzw. vor dem 7. April 2016 abgeschlossen wurden oder noch werden, müssen ebenfalls gemeldet werden, sofern sie am entsprechenden Datum noch nicht vollständig erfüllt sind. Für dieses sogenannte Backloading besteht eine Frist von 90 Tagen nach Inkrafttreten der Meldepflicht. Individuelle Vollversorgungsverträge beispielsweise, die heute für das ganze Jahr 2016 abgeschlossen werden, müssen also bis spätestens Anfang Juli 2016 nachgemeldet werden.

Ausgenommen vom regulären Meldebetrieb sind gruppeninterne Verträge, Verträge zur Erbringung von Regelleistung sowie Bezugsverträge für Strom aus Kraftwerken mit einer Leistung von weniger als 10 MW bzw. Gas aus Förderanlagen von weniger als 20 MW. Solche Verträge müssen nur auf begründete Anfrage von ACER ad hoc gemeldet werden. Laut einer öffentlichen Stellungnahme der Abteilung Marktüberwachung von ACER[5] beabsichtigt man dort, bis mindestens Ende 2016 keine solchen Daten einzufordern.

Meldung von Fundamentaldaten

Um das Ziel einer effektiven Überwachung der Aktivitäten auf den Strom- und Gasmärkten Europas zu erreichen, bedarf es nebst der Sicht auf die kommerziellen Aktivitäten der Marktteilnehmer auch einer Sicht auf die Fundamentalsituation von Angebot und Nachfrage. Aus diesem Grund erlegt REMIT den Marktteilnehmern die zusätzliche Pflicht auf, Daten zur Kapazität, Nutzung und Verfügbarkeit von Anlagen zur Erzeugung, zur Speicherung oder zum Verbrauch von Strom oder Gas zu melden. Diese Meldepflicht tritt ebenfalls am 7. Oktober 2015 in Kraft. Immerhin hat der Gesetzgeber hier die Vorgabe gemacht, dass nach Möglichkeit bestehende Quellen für derartige Informationen genutzt werden.

Die EU-Kommission trägt dieser Vorgabe in der Durchführungsverordnung[2] dadurch Rechnung, dass sie

zumindest im Bereich Strom für Fundamentaldaten die Transparenzplattform der ENTSO-E⁴ als hauptsächliche Datenquelle definiert und lediglich von den Übertragungsnetzbetreibern zusätzliche direkte Datenlieferungen an ACER (Nominierungen zwischen Gebotszonen) verlangt. Aus EU-Innensicht macht dieses Vorgehen Sinn, sind doch alle Betreiber von relevanten Anlagen (Kraftwerke, Speicher, Grossverbraucher) über die EU-Transparenzverordnung [6] mittelbar dazu verpflichtet, die notwendigen Daten an die Transparenzplattform der ENTSO-E zu liefern. Für Marktteilnehmer, die in der Schweiz solche Anlagen betreiben, schafft dieses Vorgehen aber eine zusätzliche Rechtsunsicherheit: Zwar sind sie aus REMIT verpflichtet, Fundamentaldaten an ACER zu liefern, unterliegen aber gleichzeitig nicht der EU-Transparenzverordnung und somit auch nicht der Datenlieferpflicht an die ENTSO-E. Mit der Veröffentlichung von Daten zu Grosskraftwerken in der Schweiz auf der EEX-Transparenzplattform [7] und der von dort vorgesehenen Weiterleitung an die ENTSO-E werden aber auch die massgeblichen Fundamentaldaten aus der Schweiz ihren Weg in die Öffentlichkeit und zu ACER finden.

Registrierung als Vorbedingung

Damit ACER die Marktteilnehmer eindeutig identifizieren kann, muss jedes Unternehmen, das unter REMIT Daten meldet, sich vor Start der jeweiligen Meldepflicht bei der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde registrieren lassen. Unternehmen mit Sitz ausserhalb der EU können sich dafür ein EU-Land, in dem sie tätig sind, aussuchen. Die Registrierung ist in der Regel kostenpflichtig und umfasst Angaben zum Unternehmen als Rechtsperson, zu den im Unternehmen verantwortlichen Personen sowie zu Beteiligungsstrukturen zwischen einzelnen Marktteilnehmern. Bei Konzernen ist jede Tochtergesellschaft, die Transaktionen in Energiegrosshandelsprodukten eingeht, einzeln zu registrieren, selbst wenn es sich dabei ausschliesslich um gruppeninterne Kontrakte handelt. Von der Registrierungspflicht ausgenommen sind lediglich kleine Kraftwerks- bzw. Gas-Fördergesellschaften, sofern sie die oben beschriebene Ausnahme vom regulären Meldebetrieb nutzen können. Die bei der Registrierung

gemachten Angaben müssen von den Unternehmen ständig à jour gehalten werden, was nebst den Datenmeldungen für sämtliche Marktteilnehmer einen gewissen operativen Aufwand verursachen wird.

Kontrovers diskutiert wird, ob der Ort der Registrierung auch dafür massgeblich ist, welches nationale Recht bei der Verhängung allfälliger Sanktionen (von Bussgeldern bis hin zu mehrjährigen Freiheitsstrafen, vgl. dazu etwa [8] für die Umsetzung in Deutschland) zur Anwendung kommt. REMIT selbst sieht nämlich keine Sanktionen vor, sondern diese müssen von den EU-Mitgliedstaaten individuell geregelt werden. Dies hat dazu geführt, dass die nationalen Umsetzungsgesetze der verschiedenen EU-Staaten bisweilen recht unterschiedliche Straf-masse vorsehen. Aus Sicht des Autors, gestützt auf Gespräche mit verschiedenen Behörden- und Branchenvertretern, dürfte aber eher der Ort, in dem sich das Fehlverhalten des Marktteilnehmers auswirkt, als der Ort der Registrierung für die Anwendung von Sanktionen von Relevanz sein.

Meldepflichten in der Schweiz

Laut Art. 26a StromVV [9] müssen Marktteilnehmer mit Sitz in der Schweiz, die aufgrund der REMIT-Verordnung verpflichtet sind, den Behörden der EU oder der Mitgliedstaaten Informationen zu liefern, die gleichen Informationen auch der ElCom liefern (s. auch nachfolgender Artikel «Weisser Fleck oder Anpassung an die EU?»). Der Umfang der an die ElCom zu meldenden Daten geht dabei nicht über die REMIT-Anforderungen hinaus. Notabene wird die Datenmeldung an die El-

Com keine Energielieferverträge mit Lieferort Schweiz umfassen. Diese sind nicht Bestandteil von REMIT, und für eine Ausweitung der Datenlieferpflicht auf Verträge mit Lieferort Schweiz fehlt zurzeit hierzulande eine gesetzliche Grundlage. Der Bund hatte bereits vor zwei Jahren mit der Ausarbeitung eines Bundesgesetzes über die Integrität und Transparenz des Strom- und Gasgrosshandelsmarkts (GITSG) begonnen, diese Arbeiten aber dann mit Blick auf die Verhandlungen zum Stromabkommen mit der EU vorläufig sistiert. Es ist davon auszugehen, dass REMIT integraler Bestandteil des Abkommens mit der EU sein wird.

Konkret werden Schweizer Marktteilnehmer also dafür sorgen müssen, dass die ElCom von Beginn an in den REMIT-Datenfluss eingebunden ist. Das für alle Beteiligten günstigste Szenario wäre, dass die ElCom die für die Marktüberwachung notwendigen Daten wie die nationalen Regulierungsbehörden der EU-Staaten von ACER beziehen kann. Dieses dürfte aber mangels Stromabkommen kurzfristig nicht realisierbar sein. Entsprechend wird es nicht ohne zusätzliche Lieferschnittstellen zwischen Marktteilnehmern, ihren RRM's und der ElCom gehen (Bild 2). Hierzu laufen zurzeit Gespräche zwischen den Beteiligten. Wesentlich einfacher erscheint die Umsetzung der Meldepflicht für Fundamentaldaten, kann sich doch die ElCom die relevanten Informationen von der Transparenzplattform der ENTSO-E abholen.

Auch die Schweiz kennt übrigens eine Registrierungspflicht für Marktteilnehmer, die unter REMIT Daten melden müssen (Art. 26a Abs. 4 StromVV). Die Registrierung erfolgt online über ein

Glossar

Definitionen

- **Energiegrosshandelsprodukte:** im Wesentlichen Verträge zur Versorgung und zum Transport von Strom und Gas in der EU und Derivate davon.
- **Standardverträge:** Verträge über Energiegrosshandelsprodukte, die zum Handel an einem organisierten Marktplatz zugelassen sind (z. B. EEX Power Futures).
- **Nicht-Standardverträge:** Verträge über Energiegrosshandelsprodukte, die keine Standardverträge sind (z. B. individuelle Gaslieferverträge).
- **Organisierter Marktplatz:** Börsen, Brokerplattformen und andere Einrichtungen, die Käufer und Verkäufer von Energiegrosshandelsprodukten mit dem Ziel eines Vertragsabschlusses zusammenführen.
- **ACER:** EU-Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden mit Sitz in Ljubljana.
- **Registered Reporting Mechanism (RRM):** Von ACER basierend auf dem Nachweis der Erfüllung betrieblicher Anforderungen registrierte Unternehmen, die zur Abwicklung der Datenmeldung unter REMIT zugelassen sind.

Tool, das von der ElCom bereitgestellt wird.⁵ Nach Erstellung eines Benutzerkontos können Marktteilnehmer die im Rahmen der Registrierung unter REMIT getätigten Angaben ins Tool der ElCom hochladen.

Weitere Meldepflichten zeichnen sich ab

Während die Umsetzung der umfassenden Datenmeldungen gemäss REMIT und Art. 26a StromVV in den kommenden Monaten also auch in der Schweiz zahlreiche EVUs beschäftigen wird, zeichnen sich am Horizont bereits weitere Meldepflichten ab. Die eidgenössischen Räte haben in der Sommersession das neue Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) verabschiedet. Dieses übernimmt internationale Standards zur Regulierung des Derivatehandels in Schweizer Recht und schreibt vor, dass sämtliche Derivatekontrakte an Transaktionsregister gemeldet werden müssen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens und der genaue Umfang der Meldepflichten werden vom Bundesrat noch zu definieren sein. Es ist allerdings davon auszugehen, dass wie auch schon bei EMIR [10] in der EU zahlreiche Energiegrosshandelsprodukte (etwa die finanziell erfüllten Strom-Futures) hier dazuzählen werden. Während bei Derivatekontrakten zwischen einem EVU und einer Bank (z.B. Währungs- oder Zinssatz-Swaps) in aller Regel die Bank als finanzielle Gegenpartei für die Meldung verantwortlich sein wird, wird im Strom-Geschäft zwischen EVUs als nichtfinanzielle Gegenparteien das eine oder andere von ihnen in der Meldeverpflichtung stehen. Wer sich also heute für die Implementierung eines Meldesystems unter REMIT entscheidet, tut gut daran, bereits jetzt auch dessen Tauglichkeit für allfällige Meldungen unter FinfraG zu überprüfen.

Referenzen

- [1] Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts (REMIT).
- [2] Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäss Artikel 8 Absätze 2 und 6

der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts.

- [3] M. Beer und K. Zraggen, Mehr Transparenz im Energiegrosshandel, Bulletin SEV/VSE 12s/2013, S. 24–27.
- [4] M. Bernheim und G. Geiger, Compliancepflichten im Energiemarkt, Jusletter, 27. Oktober 2014.
- [5] ACER Market Monitoring Department, «No-action letter – List of contracts reportable at request of the Agency», 7. Januar 2015, www.acer-remit.eu/portal/document-download?documentId=2608.
- [6] Verordnung (EU) Nr. 543/2013 der Kommission vom 14. Juni 2013 über die Übermittlung und Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates.
- [7] EEX, Daten zur Stromproduktion und Stromspeicherung für die Schweiz verfügbar, 5. Februar 2015, www.eex-transparency.com/news/detail/Daten_zur_Stromproduktion_und_Stromspeicherung_fuer_die_Schweiz_verfuegbar/463.
- [8] Becker Büttner Held, Von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten – Das Sanktionssystem der REMIT, 24. Januar 2014, www.derenergieblog.de/alle-

themen/energie/von-ordnungswidrigkeiten-und-straf-taten-das-sanktionssystem-der-remit/

- [9] Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 14. März 2008 (Stand am 3. Juni 2014).
- [10] Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.

Autor

Dr. **Michael Beer** verantwortet als Public Affairs Manager bei Swisselectric unter anderem den Themenbereich Finanzmarktregulierung.

Swisselectric, 3001 Bern
michael.beer@swisselectric.ch

¹ Eine aktuelle Liste sämtlicher Standardverträge ist unter www.acer-remit.eu/portal/standardised-contract abrufbar.

² Das sogenannte Trade Reporting User Manual (TRUM) ist in seiner jeweils aktuellsten Fassung unter www.acer-remit.eu/portal/acer-documents abrufbar.

³ Eine aktuelle Liste der registrierten RRM's ist unter www.acer-remit.eu/portal/list-of-rrm abrufbar.

⁴ transparency.entsoe.eu/

⁵ Den Link zum Registrierungstool der ElCom und weitere Angaben zur Registrierung findet man unter www.elcom.admin.ch/themen/00215/

Résumé

Obligations de notification de données dans le négoce de l'énergie

A partir de l'automne prochain, les contrats de livraison de gaz et d'électricité dans l'UE devront être annoncés à l'ACER

Depuis fin 2011, le négoce d'électricité et de gaz est soumis au règlement relatif à l'intégrité et à la transparence des marchés de gros de l'énergie (REMIT), qui a pour objectif d'empêcher les opérations d'initiés et la manipulation du marché. Toute personne concluant des contrats sur des produits du commerce de gros de l'énergie est concernée par ce règlement, soit également toutes les EAE en Suisse qui ont des activités sur les marchés électriques et gaziers des Etats de l'UE.

A partir du 7 octobre 2015, l'obligation de notifier les contrats standard conclus sur des marchés organisés sera effective dans l'UE. Puis, à compter du 7 avril 2016, il faudra également notifier les transactions ayant lieu en dehors des marchés organisés, comme par exemple les contrats de livraison de gaz ou d'électricité individualisés. De plus, REMIT impose aux opérateurs du marché de communiquer les données fondamentales: il s'agit de données relatives à la capacité, à l'utilisation et à la disponibilité des installations servant à la production, au stockage ou à la consommation d'électricité et de gaz.

Afin que l'Agence européenne de coopération des régulateurs de l'énergie (ACER) puisse identifier clairement les opérateurs du marché, chaque entreprise soumise au règlement REMIT et fournissant des données doit se faire inscrire auprès de l'autorité de régulation nationale compétente. Les entreprises dont le siège est situé hors de l'UE peuvent choisir pour ce faire un pays de l'Union dans lequel elles sont actives.

Tandis que le système de notification des données selon REMIT est en train d'être mis en place, d'autres obligations de notifier se profilent: les Chambres fédérales ont ainsi adopté la nouvelle loi sur l'infrastructure des marchés financiers (LIMF), qui intègre au droit suisse des normes internationales réglementant le négoce de dérivés et prescrit que l'ensemble des contrats portant sur des produits dérivés doivent être déclarés à des référentiels centraux. Toutefois, aucun délai n'est encore fixé pour l'application de cette clause.

Se

Anzeige

Die Beiträge dieser Ausgabe finden Sie auch unter
www.bulletin-online.ch